

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 15. Februar 2002

Teil II

76. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Software-Engineer“, Lehrgang „Software-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

76. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Software-Engineer“, Lehrgang „Software-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, wird verordnet:

§ 1. Das Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich ist berechtigt, den Lehrgang „Software-Engineer“ als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen.

§ 2. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges „Software-Engineer“ hat den Absolventinnen und den Absolventen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademischer Software-Engineer“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2002 in Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 28. Februar 2006 außer Kraft.

Gehrer